

Vorlage Nr.: 0129/2018
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	Vorberatung	25.10.2018		N			
Rat	Entscheidung	01.11.2018		Ö			

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung)

Anlagen:

- Anlage 1 - Dokumentation zur Kalkulation mit Anlagen
- Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren 2019-2020
- Anlage 3 - Nachkalkulation der Gebühren 2015-2016
- Anlage 4 - 3. Änderungssatzung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, die entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Um weiterhin Über-/Unterdeckungen der Nachkalkulationen rechtssicher in künftigen Kalkulationsperioden berücksichtigen zu können, wird erneut ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren vorgeschlagen.

Die Verwaltung hat die Berechnung der Gebühren für die bevorstehende Kalkulationsperiode 2019-2020 zusammen mit der Kalkulation der Schmutzwassergebühren vorgenommen. Insoweit wird auf die Begründung des Sachverhaltes und der Rechtslage der Beschlussvorlage 128/2018 verwiesen. Die Grundlagen zur Berechnung der Gebührenobergrenze für die bevorstehende Kalkulationsperiode 2019-2020 sind umfangreich in der beigelegten Dokumentation (Anlage 1) und Kalkulation (Anlage 2) festgehalten.

Verrechnung Über- bzw. Unterdeckung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG *sind* die aus der Nachkalkulation ermittelten Überdeckungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren *auszugleichen*; etwaige Kostenunterdeckungen *sollen ausgeglichen* werden. Im vorherigen Kalkulationszeitraum wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 15.12.2016 bereits die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2014

ausgeglichen. Nunmehr verbleibt der Ausgleich der Über- und Unterkostendeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2015 – 2016. Damit ist in der Kalkulation die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 49.663,54 € und die Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von 31.755,10 € berücksichtigt (Anlage 3).

Anrechnung Zinsen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das NKAG bezieht sich grundsätzlich auf kalkulatorische Zinsen, die unter Beachtung eines Mischzinssatzes zu berechnen sind. Welcher Zinssatz als angemessen anzusehen ist, entscheidet jedoch die Gemeinde nach Maßgabe der Kapitalbindung in der jeweiligen öffentlichen Einrichtung selbst. Daher sind dem Rat die Alternativen vorzulegen. Die umfangreiche Berechnung des kalkulatorischen Mischzinssatzes ist in der Dokumentation (Anlage 1) erläutert.

Bisher wurde die Höhe der tatsächlichen Zinsen angesetzt und aus dem Wirtschaftsplan 2018 entnommen. Zum Zwecke der fortwährenden Gebührenstabilität schlägt die Verwaltung vor, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiterhin die tatsächlichen Zinsen bei der Kalkulation berücksichtigt werden. Die Zinsen sind für den Kalkulationszeitraum eindeutig feststellbar. Sie gehören nach den betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu den betrieblichen Aufwendungen, so dass sie in der Kalkulation als Kostenposition anrechenbar sind.

Verteilungsmaßstab

Die Aufwandspositionen „Betriebsführungsentgelt“, „allgemeiner Aufwand“ sowie „Dienstleistungen der Stadt“ wurden wie schon im vorherigen Kalkulationszeitraum mit einem Verteilungsschlüssel 80:20 zwischen den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt.

Gebührenhöhe

Die durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von jährlich 1.580.000 m². Dieser Wert entspricht der Höhe der laufenden Kalkulationsperiode. Daraus ergibt sich ein Gebührensatz von durchschnittlich **0,35 €/m² (tatsächliche Zinsen) bzw. 0,59 € (kalkulatorische Zinsen)**. Im Falle der Festlegung der tatsächlichen Zinsen bedeutet dies eine Senkung der Gebührenhöhe gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum von 0,01 €/m² (-2,7 %). Sollten die kalkulatorischen Zinsen zu Grunde gelegt werden, so steigen die Gebühren um 0,23 € (+ 64 %).

Änderungssatzung

Die in der Anlage 4 beigefügte Änderungssatzung beinhaltet den neuen ab dem 01.01.2019 gültigen Gebührensatz der jeweiligen Alternative (§ 14). Ferner wurde nunmehr der Umstand berücksichtigt, dass es für Drainage-, Grund- und Kühlwasser zurzeit keine eigenständige Satzungsregelung gibt. Daher muss derzeit nach der entsprechenden Gebühr für Niederschlags- bzw. Schmutzwasser abgerechnet werden. Hierfür war die Berechnung einer eigenständigen Gebühr mit entsprechender Satzungsregelung (§ 13 a) erforderlich.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Änderung des Gebührensatzes hat keine finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt, da die Kalkulation für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung erfolgt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

1. Die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation einschließlich der Dokumentation wird zur Kenntnis genommen, die dort vorgenommenen Ermessens- bzw. Prognoseentscheidungen bestätigt und ausdrücklich beschlossen.
2. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage der Berechnung der Zinskosten nach
 - a. den tatsächlichen Zinsen (**Gebührensatz 0,35 €/m²**) oder alternativ
 - b. dem kalkulatorischen Mischzinssatz(**Gebührensatz 0,59 €/m²**).
3. Ein neuer Gebührentatbestand für die Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser i.H.v. 0,60 €/m³ wird in die Satzung aufgenommen.
4. a) Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasser) vom 08. September 2005 wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung des beschlossenen Gebührensatzes zu 2a. und 3 beschlossen.

b) Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasser) vom 08. September 2005 wird in der vorliegenden Fassung unter Beachtung des beschlossenen Gebührensatzes zu 2b. und 3 beschlossen.

Inbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die neue Niederschlagswassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 festgesetzt.
- b) Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus dem Anlagenachweis der Stadtwerke übernommen.
- c) Aus der Nachkalkulation für 2015 und 2016 resultiert eine Überdeckung im Bereich Niederschlagswasser i.H.v. 49.663,54 € (2015) und eine Unterdeckung in Höhe von 31.755,10 € (2016), die in der Kalkulation für 2019 und 2020 ausgeglichen werden.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird die tatsächlich angeschlossene, bebaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von jeweils 1.580.000 m² festgesetzt.
- e) Alt. 1 Bei der Verzinsung der Anlagegüter werden ausschließlich die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen als Aufwandsposition zu Grunde gelegt.
Alt. 2 Bei der Verzinsung der Anlagegüter werden ausschließlich die kalkulatorischen Zinsen als Aufwandsposition zu Grunde gelegt.

4. Unterschrift des/der Fachgruppenleiters/in

Holldorf

5. Unterschrift des Leiters des Eigenbetriebs Stadtentwässerung

Ahrens

6. Unterschrift des Ersten Stadtrates

Cassebaum

7. Entscheidung des Bürgermeisters

Röbbert